



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11096 –

Frage Nummer 66 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern für Testungen von Corona-Proben aus dem Freistaat Bayern einheitliche Vorgaben für die Labore bestehen (insbesondere bezüglich Dauer, abrechenbarer Kosten, ggf. Prioritätensetzungen von Proben, Testungsverfahren und der Abgrenzungswerte einer Probe als positiv und negativ, ggf. unter Angabe der diese Vorgaben festlegenden Instanz), inwiefern es nach Erkenntnissen der Staatsregierung bezüglich der genannten Kriterien (Dauer, abrechenbarer Kosten, ggf. Prioritätensetzungen von Proben, Testungsverfahren und Abgrenzungswert einer Probe als positiv und negativ) relevante Unterschiede zwischen den verschiedenen Laboren gibt und inwiefern – insbesondere mit Hinblick auf die relevanten Rechtsfolgen gem. §§ 24 bis 26 7 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) – gesichert ist, dass es bayernweit zu einheitlichen Bewertungen aus den entsprechenden Testungen kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung ist es nicht möglich, den Laboren einheitliche Vorgaben zu machen. Denn die Laborlandschaft in Deutschland ist heterogen, marktwirtschaftlich organisiert und sehr dynamisch. Jeder Auftraggeber von Testungen auf SARS-CoV-2 schließt einen Vertrag mit einem Labor. Auf diese privatautonome Vereinbarung hat die Staatsregierung nur Einfluss, wenn sie selbst Vertragspartner ist. Dabei gilt, dass die Auswahl und korrekte Durchführung der Tests in der Verantwortung des jeweiligen akkreditierten Labors liegt, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK). Der Qualitätsstandard der Testungen wird dadurch gesichert, dass akkreditierte Laboratorien verpflichtet sind, ein Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten und regelmäßig an Laborvergleichsuntersuchungen (sog. Ringversuchen) teilzunehmen.

Eine Probe wird als positiv gewertet, wenn in einer Untersuchungsprobe, mit der sogenannten PCR-Abstrichuntersuchung auf Virus-RNA, RNA von SARS-CoV-2 nachgewiesen wird.

Die Abrechnungsvorgaben für Labore werden für die ambulante Versorgung grundsätzlich auf Bundesebene durch das Bundesministerium für Gesundheit als Verordnungsgeber, die Selbstverwaltungspartner des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) oder vereinzelt den Bundesgesetzgeber selbst geregelt. Der Freistaat

schöpft die auf Bundesebene bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Bayerischen Teststrategie regelhaft möglichst aus bzw. ergänzt bestehende Finanzierungslücken. Zum Schutz der bayerischen Bevölkerung wird mit dem Bayerischen Testangebot ein ergänzender bzw. über die nationale Teststrategie des Bundes hinausgehender Anspruch für die Bewohner Bayerns begründet, sich unabhängig von Symptomen kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Für Labore, die Testungen nach dem Bayerischen Testangebot auf Grundlage der Abrechnungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) abrechnen wollen, werden dahingehend einheitliche Vorgaben festgelegt, dass es sich entweder um Labore (genauer: Laborärzte) mit Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung handeln muss. Labore ohne vertragsärztliche Zulassung können Leistungen erbringen und nach der Abrechnungsvereinbarung abrechnen, wenn zuvor durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung der SARS-CoV-2-Diagnostik festgestellt wurde.

In der Abrechnungsvereinbarung wurde zudem festgelegt, dass Vertragsärzte bzw. von der KVB einbezogene Poolärzte darauf hinwirken, dass die labordiagnostischen Leistungen bei Testung von symptomatischen Personen vorrangig erbracht werden. Da es sich bei den Laborärzten jedoch um freiberuflich tätige privatwirtschaftliche Leistungserbringer handelt, bestehen grundsätzlich keine unmittelbaren staatlichen Durchgriffsbefugnisse auf die Ablauforganisation in privatwirtschaftlichen Laboren.